



INFO: REFERENDARIAT



Willkommen im Referendariat,

jetzt beginnt Ihr Referendariat! Eine spannende, herausfordernde Zeit voller neuer Eindrücke.
Wir begrüßen Sie recht herzlich im Berliner Schuldienst.

"Was passiert, wenn was passiert?"

- **Schulschlüssel verloren?**
- **Probleme mit dem Dienstherrn?**
- **Rechte und Pflichten im Berufsalltag?**



Damit Sie den Kopf für das Referendariat frei haben, sind wir vom **VBE** da. Als **mitgliederstärkste Fachgewerkschaft** des **dbb** vertreten wir deutschlandweit ca. **164.000 Pädagog:innen**. Profitieren Sie von unserer **Berufsrechtsberatung**, einer **Schlüsselversicherung (Schulschließanlage)**, **kostenfreie Fortbildungen**, einem **Lehrerkalender**, aktuellen Informationen und vielen weiteren Vorteilen. Weitere Informationen und den Antrag auf Mitgliedschaft finden Sie auf der **auf unserer Homepage**.

[Wir sehen uns beim VBE Berlin.](#)

RECHTE UND PFLICHTEN ALS BEAMTER:IN IM REFERENDARIAT

Im Berufsalltag gibt es wichtige rechtliche Rahmenbedingungen. Einige möchten wir in einem kurzen Überblick erläutern.

Beamtenrecht als Dienstrecht

Referendar:innen werden grundsätzlich im **Beamtenverhältnis** auf Probe angestellt, weil die Schule laut Verfassung Sache des Staates ist. Die Rahmenbedingungen für das Beamtenverhältnis bestimmt das Parlament. Es gibt keinen Tarifvertrag. Beamte haben kein Streikrecht. Aus diesem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ erwachsen Rechte und Pflichten.

Engagierte Arbeit

Die **Aufgaben der Pädagog:innen** sollen engagiert, sachkundig, verlässlich und eigenverantwortlich erledigt werden.

Schüler – Eltern – Kollegium

Die Rechte von Schülern, Eltern, des Kollegiums und des Schulträgers sind im **Schulgesetz** festgelegt. (Klassensprecher, Elternvertreter einer Klasse, Gesamtkonferenz, Gesamtelternvertretung, Schulkonferenz...). Eine gute Kooperation aller Beteiligten ist wichtig.

Ausführung dienstlicher Anordnungen

Man ist verpflichtet, den **Anordnungen der Vorgesetzten** Folge zu leisten. Vorgesetzter ist, wer im Rahmen seiner Zuständigkeiten Weisungen erteilen darf (Schulleiter etc.). Das enthebt aber nicht der Eigenverantwortlichkeit. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung, muss man dem Vorgesetzten die Bedenken

vortragen, und wenn dieser ablehnt, sich an den übergeordneten Vorgesetzten wenden. Erst dessen schriftliche Weisung befreit von der Eigenverantwortlichkeit.

Aufsichtspflicht

In Berlin ist die **Aufsichtspflicht** eine zentrale Dienstpflicht für verbeamtete Lehrkräfte. Sie dient dem Schutz der Schüler:innen vor Schäden sowie Dritter vor Handlungen der Schüler:innen. Der Umfang reicht von strenger Beaufsichtigung bei Minderjährigen bis hin zu einer abgestuften Fürsorgepflicht bei volljährigen Schüler:innen.

Amtsverschwiegenheit

Die **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet Berliner Lehrkräfte (Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen) zur strengsten Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten. Dazu zählen Notenkonferenzen, vertrauliche Schülerdaten, Interna aus dem Kollegium und Schulbetrieb. Verstöße können disziplinarische oder arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Politische Betätigung

Pädagog:innen müssen sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** bekennen und für sie eintreten. Das bedeutet, dass geltende Gesetze einzuhalten sind und sie sich keinen verfassungsfeindlichen Organisationen anschließen. Im schulischen Bereich ist jede parteipolitische Betätigung untersagt.

Krankheit

Verbeamtete Lehrkräfte in Berlin erhalten bei Krankheit ihre **vollen Dienstbezüge ohne zeitliche Begrenzung** weiter. Dienstunfähigkeit muss der Schulleitung **unverzüglich angezeigt** werden. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, ist grundsätzlich **ab dem vierten Kalendertag** ein ärztliches Attest.

Urlaub/ Sonderurlaub

Für verbeamtete Lehrkräfte in Berlin gilt der Erholungsurlaub grundsätzlich als durch die **Schulferien** abgegolten. Die letzten drei Ferientage sind **Präsenztage**.

Außerhalb der Ferienzeiten kann von der Schulleitung oder der Senatsverwaltung in bestimmten Fällen Sonderurlaub oder eine Beurlaubung gewährt werden (z. B. bei schwerer Erkrankung eines Kindes oder für gewerkschaftliche Zwecke).

Annahme von Geschenken

Gemeinschaftsgeschenke im Wert von 30 € bis zu 50 € müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Nebentätigkeit

Als verbeamtete Lehrkraft in Berlin ist eine Nebentätigkeit **grundsätzlich genehmigungspflichtig** (Antrag LVA).

Einsichtnahme in die Personalakte

Über alle Pädagog:innen werden an verschiedenen Stellen (Schule, Schulamts) Personalakten über die jeweiligen Vorgänge des Betroffenen geführt.

Jeder Betroffene hat auf Antrag das Recht auf Einsichtnahme in seine Personalakte.

Zu einer Einsichtnahme kann auch eine Person des Vertrauens mitgenommen werden, z.B. ein VBE-Vertreter oder ein Mitglied des Personalrates.

Wichtig ist, dass bei Beschwerden und Behauptungen, die für den Betroffenen ungünstig oder nachteilig sein könnten, dieser gehört werden muss, bevor der Vorgang in die Personalakte aufgenommen wird.

Verletzung von Dienstpflichten

Verletzungen von Dienstpflichten (Dienstvergehen) durch verbeamtete Lehrkräfte in Berlin ziehen **disziplinarische Konsequenzen** nach sich.

Man kann sich in diesem Fall gegebenenfalls an einen Sachkundigen, z.B. eine:n Vertreter:in Berufsverbandes VBE wenden.

Fürsorge

Das Land als Dienstherr der Angestellten hat die **Pflicht der Fürsorge**.

Rechtsschutz, Beschwerderecht, Personalvertretung, gewerkschaftliche Betätigung

Pädagog:innen sind in ihrer Tätigkeit rechtlich geschützt:

Bei ungerechtfertigten Vorwürfen erhält man unter Umständen von der Dienststelle Rechtsschutz.

Ein wichtiges Beamtenrecht ist auch das **Beschwerderecht**.

Der von den Arbeitnehmer:innen gewählte **Personalrat** vertritt ebenfalls die Interessen der Beschäftigten.

Auch der VBE als **gewerkschaftlicher Berufsverband** gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz. Die Tätigkeit in einem gewerkschaftlichen Berufsverband ist ein ausdrückliches **Arbeitnehmer:innenrecht**.